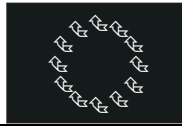


EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A5-0285/2001**

17. Juli 2001

BERICHT

über Genitalverstümmelungen bei Frauen
(2001/2035(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

Berichterstatlerin: Elena Valenciano Martínez-Orozco

Verfasser der Stellungnahme (*):

Maurizio Turco, Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz
und innere Angelegenheiten

(*) Hughes-Verfahren

NHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	6
BEGRÜNDUNG.....	17
ENTSCHLIESSUNG B5-0686/2000/REV	21
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN (*)	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	28

(*)Hughes-Verfahren

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 11. Dezember 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie Entschließung von Nuala Ahern und anderen zu der Genitalverstümmelung bei Frauen (B5-0686/2000 – revidierte Fassung eingereicht am 26. Februar 2001 von Maurizio Turco und anderen), eingereicht gemäß Artikel 48 der Geschäftsordnung, den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit als federführenden und den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit beschloss in seiner Sitzung vom 23. Januar 2001 die Ausarbeitung eines Berichts zu diesem Thema und benannte Elena Valenciano Martínez-Orozco als Berichterstatlerin.

In der Sitzung vom 28. Februar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass dem Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts erteilt wurde und der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit als mitberatende Ausschüsse befasst wurden.

In der Sitzung vom 14. Juni 2001 gab die Präsidentin des Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als mitberatend befasster Ausschuss gemäß dem Hughes-Verfahren an der Ausarbeitung des Berichts zu beteiligen ist.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. Juni und 12. Juli 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 19 Stimmen bei 12 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Maj Britt Theorin, Vorsitzende; Marianne Eriksson und Anne E.M. Van Lancker, stellvertretende Vorsitzende; Elena Valenciano Martínez-Orozco, Berichterstatlerin; María Antonia Avilés Perea, Concepció Ferrer (in Vertretung von de Marielle de Sarnez gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Ilda Figueiredo (in Vertretung von Geneviève Fraisse), Francesco Fiori (in Vertretung von Margie Sudre gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Fiorella Ghilardotti, Norbert Glante (in Vertretung von Karin Jöns gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Robert Goodwill, Jutta D. Haug (in Vertretung von Anna Karamanou), Mary Honeyball, María Izquierdo Rojo (in Vertretung von Elena Ornella Paciotti), Margot Keßler (in Vertretung von Lissy Gröner gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Christa Kläß, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Toine Manders (in Vertretung von Marieke Sanders-ten Holte gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Thomas Mann, Maria Martens, Christa Prets, María Rodríguez Ramos, Giacomo Santini (in Vertretung von Timothy Kirkhope gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Amalia Sartori, Olle Schmidt (in Vertretung von de Lone Dybkjær), Miet Smet, Patsy

Sörensen, María Sornosa Martínez (in Vertretung von Helena Torres Marques), Joke Swiebel und Lousewies van der Laan.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sind diesem Bericht beigefügt. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik hat am 23. Januar 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. Juli 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Genitalverstümmelung bei Frauen (2001/2035(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags vom 26. Februar 2001 von den Abgeordneten Maurizio Turco und anderen zu Genitalverstümmelungen bei Frauen (B5-0686/2000/REV), unterzeichnet von 317 Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Artikel 2-3-5 der im Jahr 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 2-3-26 des im Jahr 1966 angenommenen Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über die bürgerlichen und politischen Rechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 2-3-12 des 1966 angenommenen Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die am 4. November 1950 angenommene Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- gestützt auf Artikel 5.a der 1979 angenommenen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf die Artikel 2.1-19.1.-24.3-34-39 der am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Rechte der Kinder,
- unter Hinweis auf die Artikel 1-2.f-5-10.c-12-16 der 1992 angenommenen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegenüber Frauen,
- gestützt auf die im Rahmen der Weltkonferenz zu den Menschenrechten im Juni 1993 angenommene Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien,
- gestützt auf die im Dezember 1993 angenommene Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, das erste internationale Menschenrechtsinstrument, das sich ausschließlich mit der Gewalt gegen Frauen befasst,
- in Kenntnis der Berichte der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen, Frau Coomaraswamy, über die Gewalt gegen Frauen,
- unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm der Konferenz der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung (Kairo, 13. September 1994),
- gestützt auf die Erklärung und das Aktionsprogramm der Weltfrauenkonferenz von Peking (15. September 1995),

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juni 1995¹ zur Vierten Weltfrauenkonferenz,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juni 2000² zur Sondertagung der Vereinten Nationen „Frauen 2000“,
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 unterzeichnete AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) und das diesem im Anhang beigefügte Finanzprotokoll,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2000³ zur Aktionsplattform von Peking,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 1997⁴ zur Verletzung der Rechte von Frauen,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1997⁵ zu Gewalt gegen Frauen,
- unter Hinweis auf das am 12. März 1999 vom Ausschuss für die Situation der Frau der Vereinten Nationen angenommene Fakultative Protokoll zur Konvention über die Beseitigung jedweder Diskriminierung von Frauen,
- unter Hinweis auf die Resolution des Europarats vom 12. April 1999 zu Genitalverstümmelungen bei Frauen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. April 1999⁶ zu dem geänderten Vorschlag zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000-2004) zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. November 2000⁷ über die Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 14. Dezember 2000⁸, zwecks ausdrücklicher Einführung einer Haushaltslinie (B5-802) „Genitalverstümmelung bei Frauen“ den Haushaltsplan 2001/DAPHNE-Programm abzuändern,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der zum Thema Genitalverstümmelungen bei Frauen im Rahmen des Programms DAPHNE/MGF eingesetzten Expert/inn/ennguppe vom November 1998⁹,

¹ ABI C 166 vom 3. Juli 1995, S. 92.

² ABI C 067 vom 01.03.2001, S. 289.

³ ABI C 059 vom 23.02.2001, S. 133.

⁴ ABI C 115 vom 14.04.1997, S. 172.

⁵ ABI C 304 vom 16.09.1997, S. 25.

⁶ ABI C 219 vom 30.07.1999, S. 505.

⁷ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁸ ABI L 56 vom 16.02.2001, S. 1008.

⁹ International Center for Reproductive Health (Gent).

- unter Hinweis auf den am 3. Mai 2001¹ von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats angenommenen Bericht über Genitalverstümmelungen bei Frauen,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Verkündung der Grundrechtecharta während des Europäischen Rates von Nizza vom 8. Dezember 2000 durch den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission,
 - gestützt auf die Standpunkte, die das Europäische Parlament im Zusammenhang mit den internationalen Menschenrechten wiederholt eingenommen hat,
 - gestützt auf die Artikel 6-7 des EU-Vertrags zur Wahrung der Menschenrechte – allgemeine Grundsätze - und die Artikel 12-13 des EG-Vertrags – Diskriminierungsverbot –,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0285/2001),
- A. in der Erwägung, dass nach Angaben der WTO, weltweit 130 Millionen Frauen Genitalverstümmelungen erlitten haben und alljährlich 2 Millionen Frauen diese Praktiken erdulden müssen,
 - B. in der Erwägung, dass, wenngleich präzise Schätzungen angesichts fehlender amtlicher Daten schwierig sind, nach Angaben der WTO, verschiedener NGO sowie einiger Untersuchungen diese Praktiken in mindestens 25 afrikanischen Ländern, einigen asiatischen Staaten (Indonesien, Malaysia) und im Nahen Osten (Jemen, Vereinigte Arabische Emirate, Ägypten) existieren und festgestellt wurde, dass auch in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Europa (einige Quellen schätzen die Zahl der Opfer auf rund 60.000 und die der gefährdeten Frauen auf 20.000) bei verschiedenen Einwanderergemeinschaften Frauen aus diesen Ländern Opfer von Genitalverstümmelungen werden,
 - C. in der Erwägung, dass annähernd die Hälfte der 25-30 afrikanischen Länder, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, unterschiedliche gesetzliche Vorschriften erlassen haben, in denen diese Praxis völlig oder teilweise verurteilt wird, die jedoch nicht durchgesetzt werden,
 - D. in der Erwägung, dass es unterschiedliche Formen der Verstümmelung weiblicher Genitalien gibt, die von der Klitoridectomie (partielle oder totale Entfernung der Klitoris) und Exzision (Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen; dies betrifft etwa 85% der Verstümmelungen) bis zur extremsten Form, der Infibulation reichen (völlige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen sowie der Innenseite der großen Schamlippen mit anschließendem Zunähen der Vulva, wobei nur eine winzige Scheidenöffnung erhalten bleibt),

¹ Conseil de l'Europe: Mutilations sexuelles féminines, Doc 9076 vom 03.05.2001.

- E. in der Erwägung, dass Genitalverstümmelungen irreparable gesundheitliche Schäden bei den davon betroffenen Frauen und Mädchen verursachen und sogar zum Tode führen können und dass die Verwendung primitiver Instrumente und fehlende Sterilisation zu schädlichen Folgen führen, so dass Geschlechtsverkehr und Geburten besonders schmerzhaft sein können, die Organe unwiderruflich geschädigt werden bzw. Komplikationen auftreten können (wie Blutverlust, Schock, Infektionen, Übertragung des AIDS-Virus, Wundstarrkrampf, gutartige Tumoren) sowie ernsthafte Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt,
- F. in der Erwägung, dass jede Verstümmelung weiblicher Genitalien, in welcher Form auch immer, einen Akt der Gewalt gegen die betroffene Frau darstellt, der einem schweren Angriff auf ihre Grundrechte, insbesondere das Recht auf Unverletzlichkeit der Person und ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie ihre Rechte im Hinblick auf Sexualität und Reproduktion gleichkommt und dass dieser Angriff auf keinen Fall mit der Respektierung kultureller Traditionen unterschiedlicher Provenienz oder Initiationsriten gerechtfertigt werden kann,
- G. in der Erwägung, dass alle einschlägigen internationalen Verträge die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte aufgreifen und bekräftigen und die Rechte der Frauen in besonderer Weise Gegenstand von Angriffen eines radikalen kulturellen Relativismus sind, der in seiner extremsten Form die Kultur als einzige moralische Legitimation ansieht, weshalb die Rechte von Frauen, Jugendlichen und Mädchen im Namen von Kulturen, traditionellen Praktiken oder Gebräuchen oder religiösen Fanatismus bedroht werden, der in den meisten Fällen Frauen eine geringere soziale Position und einen niedrigeren Status zuweist als Männern,
- H. in der Erwägung, dass die an kleinen Mädchen vorgenommenen Genitalverstümmelungen auf das entschiedenste verurteilt werden müssen und eine offenkundige Verletzung der internationalen und nationalen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und ihren Rechten darstellen,
- I. ist der Auffassung, dass Genitalverstümmelungen bei Frauen eine Verletzung der von mehreren internationalen Übereinkommen garantierten Rechte von Frauen und Kindern darstellen, nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten verboten sind und gegen die Grundsätze der Europäischen Grundrechtecharta verstoßen;
- J. in der Erwägung, dass die Gewalt gegen Frauen aus sozialen Strukturen hervorgegangen ist, die auf der Ungleichheit der Geschlechter und unausgewogenen Macht- und Herrschaftsverhältnissen bzw. Kontrollmechanismen beruhen, wobei der gesellschaftliche und familiäre Druck den Auslöser bildet für die Verletzung eines Grundrechts, wie es der Schutz der Unverletzlichkeit der Person darstellt,
- K. in der Erwägung, dass Genitalverstümmelungen die ohnehin in den Gemeinschaften, in denen sie praktiziert wird, vorhandene Diskriminierung von Frauen und Mädchen noch erhöhen,
- L. unter Hinweis auf die entscheidende Rolle von Bildung und Information zur Abschaffung dieser Praxis und insbesondere in Anerkennung der Tatsache, dass es äußerst wichtig ist, die Menschen davon zu überzeugen, dass sie eine spezifische Praxis aufgeben können,

ohne damit – wie sie es sehen – sinnvolle Aspekte ihrer eigenen Kulturen aufzugeben,

- M. in der Erwägung, dass Artikel 2 Buchstabe f) der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen die beigetretenen Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um alle Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu ändern oder zu untersagen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen,
- N. in der Erwägung, dass es in Artikel 5 Buchstabe a) der Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen heißt: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen“,
- O. in der Erwägung, dass die im Juni 1993 angenommene Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien zum ersten Mal anerkennen, dass die Grundrechte von Frauen „unveräußerlich, vollständig und unteilbar Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind“ und alle Formen von Gewalt, einschließlich solcher, die auf kulturellen Benachteiligungen beruhen [...], unvereinbar sind mit der Würde und dem Wert des Menschen“,
- P. in der Erwägung, dass die im Dezember 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zum ersten Mal eine offizielle Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt formuliert hat, wonach darunter „alle Gewaltakte gegen das weibliche Geschlecht zu verstehen sind, die Frauen benachteiligen oder benachteiligen können oder körperliches, sexuelles oder seelisches Leid verursachen, wozu auch die Androhung solcher Akte, Zwang oder die willkürliche Freiheitsberaubung im öffentlichen wie im Privatleben zählen“,
- Q. in der Erwägung, dass Artikel 2 dieser Erklärung klar und deutlich vorsieht, dass Gewalt gegen Frauen – ohne darauf beschränkt zu sein -, auch physische, sexuelle und psychologische Gewalt innerhalb der Familie umfasst, insbesondere Genitalverstümmelungen und andere traditionelle Praktiken zum Nachteil der Frau,
- R. in der Erwägung, dass es in Artikel 4 dieser Erklärung heißt: „Die Mitgliedstaaten verurteilen die Gewalt gegen Frauen und dürfen sich nicht auf Brauchtum, Tradition oder Religion berufen, um sich ihrer Verpflichtung zu entziehen, diese Gewalt zu beseitigen“,
- S. in der Erwägung, dass laut Artikel 2.1 der 1989 angenommenen Kinderrechtskonvention folgendes vorgesehen ist: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von [...] dem Geschlecht“ und es in Artikel 24.3 heißt: „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen“,
- T. in der Erwägung, dass die Aktionsplattform der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von Kairo im Jahr 1994 Empfehlungen an die Staaten beinhaltet, die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane zu untersagen und Frauen

und Mädchen davor zu schützen,

- U. in Anbetracht der Tatsache, dass die Konferenz zur Weiterbehandlung von Kairo und insbesondere Artikel 42 der Schlüsselaktionen für die weitere Durchführung der Aktionsplattform der internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung fordert, dass Regierungen die Menschenrechte von Mädchen und jungen Frauen fördern und schützen sollten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und des Schutzes vor Zwang, Diskriminierung und Gewalt, einschließlich schädlicher Praktiken und sexueller Ausbeutung; dass die Regierungen alle Rechtsvorschriften überprüfen sollten und die Regelungen ändern und aufheben sollten, die Mädchen und junge Frauen diskriminieren;
- V. in der Erwägung, dass die Erklärung und die Plattform von Peking aus dem Jahr 1995 nachdrückliche Empfehlungen an die Regierungen richten und sie auffordern, Gesetze zu erlassen und anzuwenden, die die Urheber von Praktiken und Gewaltakten gegen Frauen, wie Genitalverstümmelungen, bestrafen, und intensiv die Anstrengungen der nichtstaatlichen wie der Gemeinschaftsorganisationen zu unterstützen, diese Praktiken zu unterbinden,
- W. in der Erwägung, dass die Pekinger Plattform die Staaten auffordert, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich der Bildung, um das soziale und kulturelle Verhalten von Männern und Frauen zu verändern und die auf Traditionen beruhenden Benachteiligungen und Praktiken abzuschaffen, darunter auch solche, die auf der Vorstellung von der Überlegenheit oder Unterlegenheit eines Geschlechts bzw. stereotypen Ansichten bezüglich der Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen,
- X. in der Erwägung, dass das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) auf diesen universalen Grundsätzen beruht und Bestimmungen gegen Genitalverstümmelung enthält (Artikel 9 über wesentliche Elemente des Abkommens, einschließlich der Achtung aller Menschenrechte, sowie Artikel 25 und 31 über die Entwicklung des Sozialbereichs bzw. geschlechterspezifische Fragen),
- Y. in der Erwägung, dass der am 3. Mai 2000 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats angenommene Bericht das Verbot der Praxis von Genitalverstümmelungen bei Frauen fordert und diese als unmenschliche und entwürdigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ansieht; unter Hinweis darauf, dass der Schutz der Kulturen und Traditionen dort endet, wo die Wahrung der Grundrechte und das Verbot folterähnlicher Praktiken beginnen,
- Z. in der Erwägung, dass sich im Rahmen einer europäischen gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik die Kommission und der Rat mit den Aspekten der drohenden Genitalverstümmelung bei Ablehnung eines Asylantrages beschäftigen sollten;
- AA. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten damit über einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen verfügen, der es ihnen erlaubt, eine wirksame Politik zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu verfolgen und eine gemeinsame Asylregelung sowie eine neue Zuwanderungspolitik zu verwirklichen (Artikel 13 und Titel IV des EG-Vertrags),
- 1. verurteilt Genitalverstümmelungen bei Frauen nachdrücklich als einen Verstoß gegen die

Grundrechte des Menschen;

2. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, im Namen der Menschenrechte, des Rechts der Person auf Unversehrtheit, der Gewissensfreiheit und des Rechts auf Gesundheit, bei der Harmonisierung der bestehenden und der Ausarbeitung spezifischer Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten;
3. lehnt jede Medikalisierung in diesem Bereich ab, da dies nur zur Rechtfertigung und Hinnahme der Praxis der Genitalverstümmelung auf dem Hoheitsgebiet der Union führen würde;
4. bekräftigt nochmals, dass Genitalverstümmelungen bei Frauen ihrem Wesen und Ergebnis nach ein ernsthaftes Problem für die gesamte Gesellschaft darstellen; um jedoch die Mitglieder der betroffenen Gemeinschaften oder Gruppen von der Notwendigkeit zu überzeugen, diese Praktiken abzuschaffen, müssen die vorgesehenen Maßnahmen unter kooperativer Mitwirkung dieser Gemeinschaften sowie unter Berücksichtigung ihrer Lebenswirklichkeit erlassen werden;
5. bekräftigt, dass die von vielen Gemeinschaften angegebenen Gründe für die Beibehaltung traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, einer wissenschaftliche Grundlage entbehren; dasselbe gilt für religiöse Motive oder Rechtfertigungen;
6. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine eingehende Untersuchung durchzuführen, um die Tragweite dieses Phänomens in den EU-Staaten zu ermitteln;
7. fordert die Kommission auf, auf europäischer Ebene ein umfassendes strategisches Konzept auszuarbeiten, um die Praxis der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane in der Europäischen Union zu beenden, wobei dieses Konzept über die bloße Verurteilung solcher Taten hinausgehen und nicht nur juristische und administrative, sondern auch präventive, pädagogische und soziale Mechanismen vorsehen muss, die es erlauben, den Frauen, die Opfer geworden sind oder zu werden drohen, echten Schutz widerfahren zu lassen;
8. fordert, diese umfassende Strategie durch Erziehungsprogramme und die Durchführung von nationalen und internationalen Aufklärungskampagnen zu flankieren;
9. fordert die Kommission auf, eine Sensibilisierungskampagne, die sich an die Gesetzgeber/Parlamente in den betroffenen Ländern wendet, durchzuführen, um die Auswirkungen der bestehenden Rechtsvorschriften zu optimieren und, soweit derartige Vorschriften nicht bestehen, bei der Formulierung und Verabschiedung solcher Rechtsvorschriften zu helfen;
10. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung dieser Praktiken zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie, die die rechtliche, gesundheitliche und soziale Dimension sowie die Integration der zugewanderten Population berücksichtigt;

11. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf:

- jede Genitalverstümmelung bei Frauen, und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Frau in irgendeiner Form ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hat oder nicht, als Straftat einzustufen und jede Person zu bestrafen, die einer anderen hilft, sie dazu anstachelt, dabei berät oder unterstützt, solche Praktiken am Körper einer Frau, einer Jugendlichen oder einem Mädchen vorzunehmen;
- jede gebietsansässige Person, die das Verbrechen der Genitalverstümmelung bei Frauen begangen hat, auch wenn die Tat außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurde, zu verfolgen sowie strafrechtlich zu belangen (Exterritorialität der Straftat);
- gesetzliche Maßnahmen zu erlassen, die den Richter/inne/n oder Staatsanwält/inn/en die Möglichkeit geben, adäquate Schutz- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen, wenn ihnen Fälle von Frauen oder Mädchen bekannt werden, die Opfer einer Verstümmelung zu werden drohen;
- Verwaltungsvorschriften für Gesundheitszentren und ärztliche Berufe, Bildungseinrichtungen und Sozialarbeiter/innen sowie Verhaltenskodizes, Dienstordnungen und berufsständische Regeln zu erlassen, um dafür zu sorgen, dass Angehörige medizinischer Berufe, Sozialarbeiter/innen, Lehrkräfte und Erzieher/innen die ihnen bekannt werdenden Fälle anzeigen, aber auch auf möglicherweise gefährdete Frauen und Mädchen hinweisen, die des Schutzes bedürfen, wobei gleichzeitig für die Aufklärung und Sensibilisierung der Familien Sorge getragen werden muss; dieses Vorgehen stellt keine Verletzung des Berufsgeheimnisses dar;
- ausgehend von den Bestimmungen zum Schutz von Kindern jede Androhung und/oder Gefahr, eine Genitalverstümmelung zu erleiden, als Rechtfertigung für das Eingreifen staatlicher Stellen anzusehen, wozu beispielsweise die Übernahme der Vormundschaft über betroffene Mädchen durch den Staat oder die Sperrung staatlicher Beihilfen, aber auch andere Maßnahmen gehören;
- mittels staatlicher Programme und Sozialangebote eine präventive Strategie für gesellschaftliches Handeln umzusetzen, um die Minderjährigen zu schützen, ohne die Gemeinschaften der Immigrant/inn/en zu stigmatisieren, wobei diese Strategie einerseits vorbeugende Maßnahmen (Bildung, Erziehung und Sensibilisierung der Risikogemeinschaften bzw. der jeweils Betroffenen) und andererseits auch die Unterstützung der Opfer (psychologische und medizinische Betreuung, die möglichst auch kostenlose wiederherstellende chirurgische Maßnahmen) umfassen sollte;
- genaue und verständliche Informationen für eine nicht alphabetisierte Bevölkerung zu verbreiten, insbesondere über die europäischen Konsulate bei der Ausstellung von Visa; die Information über die Gründe für das gesetzliche Verbot sind auch bei der Ankunft im Aufnahmeland von den Einwanderungsbehörden mitzuteilen, damit die Familien verstehen, dass das Verbot dieser traditionellen Praxis nicht als Angriff auf ihre Kultur zu werten ist, sondern Frauen und Mädchen rechtlichen Schutz bieten soll; die Familien sind über die strafrechtlichen Folgen zu informieren, die auch Haftstrafen beinhalten können, wenn solche Verstümmelungen vorgenommen werden;

- Leitfäden und Leitlinien für Angehörige von Gesundheitsberufen, Erzieher/innen und Sozialarbeiter/innen auszuarbeiten mit dem Ziel, Väter und Mütter in respektvoller Form und gegebenenfalls mit Hilfe von Dolmetscher/inne/n, über die schwerwiegenden Gefahren einer Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane aufzuklären und sie darüber zu informieren, dass diese Praktiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Straftaten gewertet werden;
 - Sexuelle Aufklärungskurse in einschlägigen Schulen und Gruppen durchzuführen, um über die Folgen einer Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane zu informieren;
 - mit den Netzen und nichtstaatlichen Organisationen (NGO) zusammenzuarbeiten, die in enger Absprache mit den Familien und Gemeinschaften Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Mediationsarbeit im Falle von Genitalverstümmelungen bei Frauen leisten, und die Betroffenen finanziell zu unterstützen;
12. fordert den Rat auf, nach Konsultation des Europäischen Parlaments, unter Bezugnahme auf Artikel 13 EGV (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und Gewalt gegen Frauen und Mädchen), Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens zu erlassen;
13. fordert, in die erlassenen Maßnahmen auch die Unterstützung und Rehabilitierung der Frauen einzubeziehen, die Opfer solcher Gewaltakte geworden sind, indem diesen spezifische Hilfen gewährt werden; fordert ferner, die Beschäftigten in der Justiz bzw. bei der Polizei für die Probleme im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren;
14. hofft, dass die Kommission und der Rat – im Rahmen der Vergemeinschaftung der in Titel IV des Amsterdamer Vertrags vorgesehenen Einwanderungs- und Asylpolitik – sowie die Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis und den Schutz von Frauen ergreifen werden, die Opfer dieser Praxis geworden sind und Frauen, Jugendlichen und Mädchen, denen die Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane droht, das Recht auf Asyl zuerkennen;
15. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Thema „Zugang zu den Asylverfahren für von der Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane bedrohte Frauen“ als vorrangiger Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2002 gesetzt wird,
16. begrüßt die bedeutenden Leistungen der zahlreichen internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen (NGO), Forschungsinstitute, des European Network for the Prevention of FGM (Europäisches Netzwerk zur Verhütung von Genitalverstümmelungen bei Frauen) und engagierter Einzelpersonen, die dank der finanziellen Unterstützung durch UN-Agenturen, das DAPHNE-Programm usw. verschiedene Projekte zur Sensibilisierung und Verhütung der Genitalverstümmelung bei Frauen vorantreiben. Die Vernetzung der NGO und CBO (Community based Organisations) auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist zweifellos von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen und den Informations- und Erfahrungsaustausch als auch für gemeinsames Handeln;

17. fordert, Verstümmelungen weiblicher Geschlechtsorgane ausnahmslos als schwerste Menschenrechtsverletzungen in die Entwicklungspolitik der Union einzubeziehen, und zwar mit Blick auf die vom Rat am 22. Dezember 1998 angenommene Verordnung zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Schlusserklärung der Vierten Weltfrauenkonferenz von Peking im Jahr 1995 und ihre Aktionsplattform. Die Verhütung von Genitalverstümmelungen bei Frauen muss zu einer Priorität in den Programmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte werden;
18. fordert die Kommission und den Rat auf, in den Länderstrategiepapieren, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern konzipiert werden, eine Strategie gegen Genitalverstümmelungen voll zu berücksichtigen;
19. fordert die Kommission und den Rat auf, die Frage einer Strategie gegen Genitalverstümmelungen in ihren Verhandlungen mit den betroffenen AKP-Ländern über ihre Entwicklungskooperationsprogramme (Nationale Richtprogramme) im Rahmen des Abkommens von Cotonou zur Sprache zu bringen;
20. fordert die Länder, in denen die Praxis der Genitalverstümmelung existiert – insbesondere die betreffenden AKP-Länder im Rahmen des Cotonou-Abkommens – auf, falls dies noch nicht geschehen ist, umgehend Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen diese Praxis verurteilt wird, sowie Gesetze und Verfahren zu ihrer Durchsetzung zu verabschieden;
21. erinnert an die Artikel 9, 25 und 31 des Abkommens von Cotonou und fordert die Kommission und den Rat auf, ihre Bemühungen um die Durchführung von Programmen im Zusammenhang mit Genitalverstümmelungen zu beschleunigen;
22. empfiehlt, dass die zur Zeit nach dem Gießkannenprinzip verteilten Haushaltshaltsmittel zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen in Drittländern im Rahmen einer spezifischen Haushaltslinie bzw. als eindeutig identifizierbarer und eigener Bestandteil einer bereits bestehenden Haushaltslinie konsolidiert werden und dass ab dem Haushaltsplan 2002 ein Mindestbetrag von jährlich 10 Mio. € beschlossen wird;
23. ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den Menschenrechtsbestimmungen der EU-Entwicklungsprogramme Genitalverstümmelungen einen derart gravierenden Verstoß gegen die Rechte von Frauen darstellen, dass die Kommission bereit sein sollte, auf diese Bestimmungen zurückzugreifen, falls die betroffenen Regierungen nicht willens sein sollten, den Kampf gegen Genitalverstümmelungen als einen Bereich der Zusammenarbeit einzubeziehen;
24. fordert, die Außenhilfe zugunsten jener Länder zu erhöhen, die Gesetze und Verordnungen zum Verbot und zur Ahndung der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen erlassen haben und an den Orten, wo solche Verstümmelungen Tradition sind, pädagogische und sozio-medizinische Programme zu fördern, um solchen Praktiken vorzubeugen und entgegenzutreten; fordert die betroffenen Regierungen dringend auf, Genitalverstümmelungen bei Frauen zu verbieten und fordert die Kommission auf, eng mit den NGO, lokalen Initiativen und religiösen Führern zusammenzuarbeiten, die sich für die Beendigung dieser Praktiken einsetzen;

25. betont, dass mittel- und langfristig der Wandel von den betroffenen Ländern selbst ausgehen muss und dass die internationale Entwicklungshilfe, beispielsweise die Entwicklungsprogramme der EG, dabei eine entscheidende komplementäre Rolle spielen müssen;
26. fordert, die Menschenrechtsklausel geltend zu machen, um die Bekämpfung der Genitalverstümmelung zu einem vorrangigen Aktionsbereich in den Beziehungen zu Drittländern zu machen, insbesondere jenen, denen im Rahmen des Abkommens von Cotonou Vergünstigungen in den Beziehungen zur EU gewährt werden, und Druck auf diese Länder auszuüben, damit sie die zur Abschaffung dieser Praktiken erforderlichen legislativen, administrativen, justitiellen und präventiven Maßnahmen erlassen;
27. besteht darauf, dass die Europäische Union ihre Stimme bei den Vereinten Nationen erhebt, damit die zahlreichen Staaten, die Vorbehalte gegen das Übereinkommen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geäußert haben, die darauf hinauslaufen, die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen nur insoweit erfüllen zu wollen, als sie bestimmten Bräuchen, Praktiken oder nationalen Gesetzen nicht entgegenstehen, diese Vorbehalte fallen lassen, da sie mit dem Geist und dem Gegenstand dieses Übereinkommens völlig unvereinbar und deshalb nicht hinnehmbar sind;
28. fordert die Europäische Union und damit alle Institutionen sowie die Mitgliedstaaten auf, entschlossen und energisch die europäischen Werte zu verteidigen, die auf den Menschenrechten, dem Rechtsstaat und der Demokratie beruhen; keine kulturelle und religiöse Praxis kann gegen diese Prinzipien geltend gemacht werden, die das Fundament unserer Demokratie bilden;
29. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungen der AKP-Staaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane in ihren verschiedenen Formen wird in 28 afrikanischen Ländern praktiziert. In Somalia, Dschibuti und dem Sudan ist fast die gesamte weibliche Bevölkerung von der *Infibulation* betroffen (der völligen oder teilweisen Exzision der äußeren Geschlechtsteile, wobei anschließend die beiden großen Schamlippen zugenäht werden und nur eine winzige Öffnung belassen wird). Diese Praxis findet sich aber auch in Südägypten, am äthiopischen Ufer des Roten Meers, im Norden von Kenia und Nigeria sowie einigen Gebieten in Mali.

Außerhalb des afrikanischen Kontinents wird die *Exzision* (Entfernung des Präputiums der Klitoris sowie der inneren Schamlippen) in Oman, Jemen, den Vereinigten Arabischen Emiraten und einigen Orten in Indonesien und Malaysia durchgeführt.

Die Zahl der weltweit verstümmelten Frauen und Mädchen beträgt zwischen 100 und 130 Millionen: Jedes Jahr laufen 2 Millionen Mädchen Gefahr, verstümmelt zu werden. Kürzlich wurde aufgedeckt, dass die Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane auch in einigen afrikanischen Einwanderergemeinschaften in Europa, Kanada, Australien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten praktiziert wird.

Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane stellt eine gravierende Verletzung der Menschenrechte und einen Akt der Gewalt gegen Frauen dar, der ihre persönliche Unversehrtheit unmittelbar in Frage stellt. Die Genitalverstümmelung bei Mädchen und weiblichen Jugendlichen stellt eine „unmenschliche und erniedrigende“ Behandlung gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Der Brauch, weibliche Geschlechtsorgane ganz oder teilweise zu entfernen, wurzelt in der völlig überholten und zutiefst ungerechten Vorstellung von dem Platz, der Frauen in einer Gemeinschaft zusteht; ihnen wird danach nur eine untergeordnete Position zugebilligt und den Männern die Kontrolle über die Sexualität, die Autonomie und das Leben der Frauen eingeräumt. Gemäß einer archaischen patriarchalischen Vorstellung verkörpert die Frau die Familienehre; daraus resultieren die Vorurteile hinsichtlich der Promiskuität von Frauen und der Notwendigkeit, ihren Körper zu kontrollieren. Der soziale und familiäre Druck, dem die Mädchen ausgesetzt sind, ist derart, dass nicht einmal daran zu denken ist, sich der Verstümmelung zu widersetzen. Diejenigen, die es versuchen, werden von ihrer Gruppe marginalisiert, ausgestoßen und isoliert. In der Mehrzahl der Fälle sorgt die lückenhafte oder gar völlig fehlende Information über ihre Sexualität dafür, dass die Opfer sich über das Ausmaß des Traumas, das sie erleben werden, völlig im Unklaren sind. Immerhin wissen sie über die körperlichen Folgen der Verstümmelung Bescheid... „schließlich ist das bei den Frauen immer so gewesen“.

Wenn die Genitalverstümmelungen bei Frauen nicht zum Tod durch Blutungen oder Infektionen führen – beispielsweise durch Übertragung des HIV, da für mehrere Operationen dieselben Instrumente benutzt werden, ohne die notwendige Sterilisierung vorzunehmen -, oder zur Ansteckung mit Hepatitis C, so haben sie bleibende Schäden zur Folge wie Sterilität und Verletzungen des benachbarten Gewebes oder der Nieren, ferner Zysten, Blasen-, Nieren- oder Gallensteine, Frigidität, Depressionen, Angstzustände, Psychosen usw. sowie schwerwiegende Probleme bei der Menstruation, dem Urinieren sowie bei

Geschlechtsverkehr, Schwangerschaft und Geburt.

Der Umstand, dass die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane in einigen Ländern, aus denen die Menschen stammen, die in die Europäische Union eingewandert sind, eine *traditionelle* Praxis darstellt, darf in keinem Fall als eine Rechtfertigung dafür herangezogen werden, diese brutale Praxis nicht zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen.

Sollen wir denn auch akzeptieren, dass in der Europäischen Union Dieben die Hand abgeschlagen wird oder Ehebrecherinnen gesteinigt werden?

Nicht alle Bräuche und Traditionen verdienen unseren „Respekt“. Es ist grundlegend zu unterscheiden zwischen der Akzeptanz und dem Schutz kultureller Minderheiten und der Blindheit gegenüber folterähnlichen Handlungen und Bräuchen, die der Achtung gegenüber der Unversehrtheit und Würde der Person entgegenstehen. Ein diffuses „schlechtes Gewissen“ des Westens und die Furcht, sich negativ über eine Praxis zu äußern, die bei einigen Einwanderergruppen aus ehemals kolonialisierten Ländern Usus ist, führen in unseren Ländern dazu, dass man angesichts eines so verdammenswürdigen Phänomens davor zurückscheut, etwas zu unternehmen. Diese Passivität trägt dazu bei, die Genitalverstümmelung bei Frauen zu legitimieren und lässt den Opfern keine Chance, sich zu wehren.

Die Aufnahmeländer haben die Pflicht, die Einwanderungswillige über die „Regeln“ aufzuklären, die sie im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte, wie sie in unseren Gesellschaften verstanden werden, zu erfüllen haben.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau fordert die Vertragsstaaten in Artikel 2 f auf, alle geeigneten Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene **Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen** (Dezember 1993) definiert Gewalt gegen Frauen als physische, sexuelle und psychologische Gewalt und bezieht sich konkret auf die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane und andere traditionelle Praktiken.

Auch das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (Kairo 1994) und das Programm von Peking (1995) enthalten Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Abschaffung der Praxis der Genitalverstümmelungen bei Frauen sowie zur Veränderung der sozialen und kulturellen Verhaltensweisen, um Vorurteile und Praktiken zu eliminieren, die Menschen schaden.

Die Genitalverstümmelung bei Frauen stellt überdies eine Verletzung der nationalen und internationalen Bestimmungen zum Schutz der Kinder dar (wie beispielsweise der Kinderrechtskonvention der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die bis zum 21. November 1999 von allen Staaten der Welt ratifiziert wurde, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Somalia). In den meisten Fällen sind die Opfer kleine Mädchen.

Das Schweigen ist der beste Verbündete dieser furchtbaren Praxis, die weltweit Millionen von Opfern fordert.

Dieses Schweigen gilt es zu brechen; wir müssen die Stimmen der vielen Opfer anhören, die sowohl in Europa als auch in den Ländern, in denen diese Praxis gang und gäbe ist, die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane anprangern. Vom Europäischen Parlament aus können und müssen wir dazu beitragen, den Frauen Gehör zu verschaffen, die für ihre Freiheit und Würde kämpfen. Das Europäische Parlament hat als Repräsentant der Völker der Europäischen Union die Pflicht, die Abschaffung einer Praxis zu fordern, die die elementarsten Menschenrechte verletzt. In vielen afrikanischen Ländern wurden Gruppen, nichtstaatliche Organisationen (NGO) und Vereinigungen gegründet, die für die Abschaffung dieses Brauchs kämpfen. Viele Regierungen (Äthiopien, Dschibuti, Ghana, Guinea, Uganda, Senegal, Tansania, Togo, Burkina Faso, die zentralafrikanische Republik, Elfenbeinküste und Ägypten) haben Gesetze gegen die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane erlassen und wollen diese Praxis abschaffen. Auch in den Ländern der Europäischen Union gibt es Netze, die mit den Gemeinschaften arbeiten, in denen diese Praxis vorkommen kann, um über die vor allem kleinen Mädchen drohende Gefahr zu informieren, eine wie auch immer geartete Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane zu erleiden, als Vermittler aufzutreten und diese Praxis zu verhindern.

Es ist die Pflicht eines Rechtsstaates, über die Achtung der Rechte der Person zu wachen und alle Handlungen zu ahnden, die diesen Grundsatz verletzen. Deshalb wird es nicht nur notwendig sein, spezifische Gesetze in diesem Bereich zu erlassen und dieses Verbrechen angemessen zu bestrafen, sondern parallel dazu auch eine umfassende Strategie der Schulung und Aufklärung, der sozio-medizinischen Unterstützung zu entwickeln und juristische und administrative Mechanismen ins Leben zu rufen sowie Ressourcen zu mobilisieren, die es erlauben, die Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen auszurotten.

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten müssen entschieden für den Schutz der potentiellen Opfer dieses Verbrechens eintreten und sie in ihre Obhut nehmen. Frauen und Mädchen werden verfolgt, um **wegen ihres Geschlechts** verstümmelt zu werden. Dies muss einer der eindeutigsten Gründe dafür sein, von unseren Ländern aufgenommen und geschützt zu werden. Die Europäische Union muss unmissverständlich bekräftigen, dass sie die allgemeinen Prinzipien des Rechts auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Gleichheit über Brauchtum und Tradition stellt.

Um Fortschritte im Hinblick auf die Ausmerzungen der Praxis der Genitalverstümmelungen bei Frauen zu erzielen, ist es notwendig, dass die Botschaft bei den Einwanderergemeinschaften, in denen sie Usus ist, klar und deutlich ankommt. Die Zusammenarbeit mit Angehörigen dieser Gruppen, die bereit sind, das Verbot der Verstümmelung von Geschlechtsorganen positiv zu vermitteln, ist eine Garantie. In einigen Mitgliedstaaten der EU gibt es bereits sehr interessante Erfahrungen.

In den kommenden Jahren werden noch viele Frauen von Verstümmelung bedroht sein, einige davon innerhalb unserer Grenzen. Das müssen wir verhindern. Deshalb wird es auch notwendig sein, politische, diplomatische und wirtschaftliche Anstrengungen zu unternehmen, um in den Herkunftsländern aktiv zu werden, wo die meisten Verstümmelungen vollzogen werden.

Im Namen der Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, die von allen

einschlägigen internationalen Verträgen formuliert und bekräftigt wird, ist es dringend geboten, Frauen vor den Angriffen des kulturellen Relativismus zu schützen, der in seiner radikalsten Form Tradition und Kultur als alleinige Legitimationsquelle des Rechts ansieht. Diese Tradition und „Kultur“, die Frauen in praktisch allen Gesellschaften seit jeher unterdrückt, unterjocht und wehrlos gemacht hat, hat sich allmählich verändert und muss sich noch weiter verändern, um der Gleichheit, Freiheit und Würde willen, auf die jedes menschliche Wesen Anrecht hat.

ENTSCHLIESSUNG B5-0686/2000/REV

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Genitalverstümmelung bei Frauen

Das Europäische Parlament,

in der Erwägung, dass die Genitalverstümmelung von Frauen

- A. eine schwerwiegende Gefährdung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Frauen und Mädchen darstellt, die sich mit keinen kulturellen oder religiösen Gründen rechtfertigen lässt,
- B. einen Verstoß gegen die Rechte der Frauen und Kinder darstellt, die durch mehrere internationale Übereinkommen sanktioniert und als Grundprinzipien der Europäischen Union als eines Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts anerkannt werden,

ersucht den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten,

1. die Genitalverstümmelung von Frauen als ein Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Person zu behandeln;
2. eine eingehende Untersuchung durchzuführen, um die Tragweite dieses Phänomens in den Mitgliedstaaten der EU zu ermitteln, und Maßnahmen in den Bereichen Information, Schulung (Polizei, Ärzte, Lehrer...) und Prävention zu fördern;
3. anzuerkennen, dass die Gefahr, das Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, ein Grund für die Gewährung des Asylrechts bzw. des humanitären Schutzes darstellt;
4. über die Menschenrechtsklausel die Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Frauen zu einem vorrangigen Aktionsbereich in den Beziehungen zu Drittländern zu machen;
5. die nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, die sich für die Abschaffung dieser Praktiken in den Ländern einsetzen, in denen für die Genitalverstümmelung kulturelle und/oder religiöse Gründe angeführt werden.

4. Juli 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

zu Genitalverstümmelungen bei Frauen
(2001/2031 (INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Maurizio Turco

(*) Hughes-Verfahren

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 20. März 2001 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Maurizio Turco als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 19.-20. Juni 2001 und 3. Juli 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 15 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson (Vorsitzender), Niall Andrews, Mary Elizabeth Banotti, Maria Berger (in Vertretung von Gerhard Schmid), Mario Borghezio (in Vertretung von Johan Van Hecke gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Alima Boumediene-Thiery, Marco Cappato, Michael Cashman, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung von Sérgio Sousa Pinto), Ozan Ceyhun, Thierry Cornillet, Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Arie M. Oostlander (in Vertretung von Eva Klant), Paolo Pastorelli (in Vertretung von Enrico Ferri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Hubert Pirker, Giacomo Santini (in Vertretung von Marcello Dell'Utri), Patsy Sörensen, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Elena Valenciano Martínez-Orozco (in Vertretung von Gianni Vattimo gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung) und Olga Zrihen Zaari (in Vertretung von Elena Ornella Paciotti gemäß Artikel 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

KURZE BEGRÜNDUNG

Die WTO schätzt die Zahl der Frauen, die im Namen kultureller und religiöser Traditionen Opfer von Genitalverstümmelungen werden, auf weltweit 130 Millionen. Diese traditionellen Praktiken, verletzt in schwerwiegender Weise die körperliche und geistige Unversehrtheit der davon betroffenen Frauen und damit ein Grundrecht, das von mehreren internationalen Übereinkommen und den Verfassungen aller Mitgliedstaaten der EU garantiert wird. Auf europäischer Ebene gilt es, der Ahndung und Verhinderung dieser Praktiken vorrangige Bedeutung beizumessen. Als Hüter der in der europäischen Charta genannten Grundrechte, muss das EP sowohl im Rahmen seines jährlichen Berichts zur Situation der Grundrechte als auch im Hinblick auf die Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts über die Einhaltung dieser Rechte wachen. Desgleichen ist es Aufgabe der EU, Anreize für die Verabschiedung von gleich gearteten repressiven und präventiven Maßnahmen in den Drittstaaten zu schaffen, in denen diese Praktiken traditionell zugelassen sind. Dies ist das Ziel des vom Berichterstatter eingereichten und von 317 Mitgliedern mitunterzeichneten Entschließungsantrags (28. November 2000, B5-0686/2000/rev), der die Grundlage für diesen Initiativbericht bildet.

I. Die Notwendigkeit strafrechtlicher Ahndung in der EU

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Verfassungen das Recht einer jeden Person auf körperliche und seelische Unversehrtheit als ein Grundrecht bekräftigen, sind im Zuge der Einwanderung von Personen aus Ländern, in denen diese Praktiken einen immer noch lebendigen traditionellen Brauch darstellen, mit der Tatsache konfrontiert, dass die Genitalverstümmelung bei Frauen nun auch auf ihrem Hoheitsgebiet praktiziert wird. Mangels einschlägiger Untersuchungen, ist es schwierig, das Ausmaß des Phänomens exakt zu bestimmen. Die in mehreren Studien genannten Schätzungen legen jedoch den Schluss nahe, dass es sich keineswegs um ein Problem von untergeordneter Größe handelt: 30.000 Opfer dieser Praktiken im Vereinigten Königreich, nahezu 28.000 in Italien, 20.000 gefährdete Frauen in Deutschland usw.

Angesichts dieser Realität ist es überflüssig zu betonen, dass jede Person in den Mitgliedstaaten der Union absoluten Rechtsschutz genießt. Die Herausforderung, der sich die Mitgliedstaaten gegenübersehen, besteht demnach nicht darin, ad hoc spezifische Gesetze zum Verbot der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane zu erlassen, sondern die bestehenden Verfassungsvorschriften, die das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit als Grundrecht anerkennen sowie die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die jede Handlung untersagen, die dieses Recht absichtlich verletzt, strikt anzuwenden. Dies bedeutet zwangsläufig, dass sich niemand auf „eine Ausnahmeregelung oder kulturelle Andersartigkeit“ berufen kann, um eine Relativierung oder Aufweichung dieses Grundrechts und des damit einhergehenden, dem Staat obliegenden, Rechtsschutzes zu rechtfertigen. Auf keinen Fall kann eine Verlagerung dieser Praktiken in die Hände von Ärzten („Medikalisierung“) toleriert werden.

Wenngleich die Annahme einschlägiger Gesetze unserer Auffassung nach wegen der stigmatisierenden Folgen nicht der geeignete Weg zu sein scheint, ist die strafrechtliche

Verfolgung dieser die Menschenwürde in nicht rückgängig zu machender Weise verletzenden Angriffe unverzichtbar. Wie das Beispiel Frankreich zeigt, hat die Entscheidung, den Gerichtsweg zu wählen, durch die Berichterstattung über die jüngsten Prozesse in den Medien dazu geführt, die öffentliche Meinung über die Existenz dieser in die Aufnahmeländer importierten Praxis und damit die Notwendigkeit zu informieren, die davon bedrohten Kinder zu schützen, während sich die Verfechter/innen dieser Praktiken angesichts strenger Strafen vielleicht die Frage stellen werden, ob die Fortsetzung dieser Praktiken legitim ist und es nicht notwendig wäre, darauf zu verzichten.

- Mehr Prävention ist unverzichtbar

Die Tatsache, dass auf EU-Gebiet Frauen leben, die aus Ländern ausgewandert sind, wo diese Verstümmelungen praktiziert werden, muss Anlass für eine europäische Präventionspolitik sein, die Informations- und Schulungsmaßnahmen umfasst (Beschäftigte bei der Polizei sowie im Gesundheits- und Bildungswesen). Die inkriminierten Praktiken werden umso weniger Chancen haben, zu überdauern, je mehr Möglichkeiten die Frauen der betroffenen Gemeinschaften haben, sich über diese so schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen dieser Praktiken zu informieren.

Desgleichen sind alle Personen aus „Risiko-Drittstaaten“ bei ihrer Ankunft auf Unionsgebiet unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit darstellt und strafrechtlich verfolgt wird; ferner ist auf die Existenz entsprechender Aufnahme- und Hilfsstrukturen hinzuweisen.

- Ein Kriterium für die Gewährung von Asyl in der EU

1985 stellte der Exekutivausschuss des UNHCR es den Staaten frei, Frauen, denen die Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane drohte, als „soziale Gruppe“ anzuerkennen, indem er bekräftigte, dass die Genitalverstümmelung einer politischen Verfolgung gleichgestellt werden kann.

Der unverbindliche Charakter dieser Bestimmung sowie das Fehlen einer kohärenten Definition des Begriffs „soziale Gruppe“ in der Genfer Konvention von 1951, haben die Bedeutung dieser Klausel jedoch eingeschränkt. Angesichts mangelnder spezifischer und expliziter Kriterien, die sich auf die drohende Gefahr der Genitalverstümmelung bei Frauen beziehen, sind die nationalen Behörden darauf verfallen, die bestehenden Kriterien extensiv auszulegen oder anfechtbare juristische Verrenkungen anzustellen. Da die Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen unbestreitbar eine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit darstellt, scheint es notwendig zu sein, sie als explizites und verständliches Kriterium für den höchsten Schutz heranzuziehen, der den von diesen Praktiken bedrohten Frauen gewährt werden kann, nämlich den Anspruch auf Asyl. Deshalb muss die Europäische Union im Rahmen der gegenwärtigen Konzeption einer gemeinsamen Asyl- und Zuwanderungspolitik, in diesem Sinn tätig werden.

- Abschaffung dieser Praktiken in den Staaten, in denen sie traditionell zugelassen sind

1993 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine *Resolution zu Gewalt gegen Frauen* an, deren Artikel 2 ausdrücklich Bezug nimmt auf die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane und andere traditionelle Praktiken. 1995, im Rahmen der Vierten Weltkonferenz für die Rechte der Frau, haben sich die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die NGO in der Schlusserklärung und der Aktionsplattform verpflichtet, spezifische Programme zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Kindern zu erlassen. Die Staaten verpflichteten sich ihrerseits, darauf zu verzichten, sich auf Bräuche und Traditionen zu berufen, die Frauen und Kindern schaden können. Zu den Programmen, die von den Organisationen zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen verwirklicht wurden, ist vor allem das des IAC (Interafrikanisches Komitee) zu nennen, das 1984 von der UNO den Auftrag erhielt, die wahren Ursachen dieses Phänomens herauszufinden und mögliche Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurden in 28 afrikanischen Staaten Komitees gegründet, deren Aufgabe es ist, Erziehungs- und Aufklärungskampagnen zu fördern sowie Informations- und Lehrmaterial herzustellen.

Im Anschluss an diese Kampagne zur Sensibilisierung und politischen Einflussnahme, haben zehn afrikanische Staaten Gesetze verlassen, die Genitalverstümmelungen bei Frauen in unterschiedlich strengem Maße verbieten, darunter Burkina Faso (1996 wurde ein Gesetz zum Verbot dieser Praktiken angenommen, jedoch ohne spezifische Ahndung dieses Verbrechens), Ghana (Annahme eines Gesetzes, das Genitalverstümmelungen bei Frauen als Straftat definiert und eine Haftstrafe von drei Jahren für Personen vorsieht, die sich dieses Verbrechens schuldig machen), Sudan (Annahme eines Gesetzes, das allerdings lediglich die Infibulation unter Strafe stellt), Ägypten (Erlass des Gesundheitsministeriums, wonach Genitalverstümmelungen bei Frauen nur aus medizinischen Gründen vorgenommen werden dürfen, was bedeutet, dass Exzisionen im Krankenhaus durchgeführt werden), Tansania (im Juli 1998 trat ein Gesetz in Kraft, das die Exzision von Frauen nur bei unter Achtzehnjährigen verbietet). In Anbetracht dieser Beispiele, lässt sich feststellen, dass die legislativen Neuerungen nicht immer das größtmögliche Schutzniveau darstellen: Sie schützen nicht alle „gefährdeten“ Personen und sehen keine präzisen Strafen bei Zuwiderhandlung vor. Die EU muss mittels der Menschenrechtsklausel, die als Bedingung für den Abschluss von Kooperations- und Assoziierungsabkommen vorgesehen ist (Artikel 96 des Übereinkommens von Cotonou), Druck auf die Drittstaaten ausüben, damit diese Gesetze erlassen, die diese Praktiken ohne Abstriche ganz ausdrücklich verurteilen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass das gesetzliche Verbot von Genitalverstümmelungen bei Frauen nicht genügt, um die tief in den traditionellen Gemeinschaften verwurzelten Praktiken auszurotten. Deshalb ist die Unterstützung lokaler Erziehungs- und Informationsprojekte von grundlegender Bedeutung, um die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, sich der durch Genitalverstümmelungen bei Frauen verursachten irreversiblen Gesundheitsrisiken bewusst zu werden und die Frauen zu unterstützen, die es ablehnen, sich dieser Praxis zu unterziehen und sich zusammenschließen, um für ihre Abschaffung zu kämpfen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane eine irreversible Schädigung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Frauen und Mädchen darstellt, die durch keine kulturelle oder religiöse Begründung zu rechtfertigen ist,
2. ist der Auffassung, dass Genitalverstümmelungen bei Frauen eine Verletzung der von mehreren internationalen Übereinkommen garantierten Rechte von Frauen und Kindern darstellen, nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten verboten sind und gegen die Grundsätze der Europäischen Grundrechtecharta verstoßen;
3. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten damit über einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen verfügen, der es ihnen erlaubt, eine wirksame Politik zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu verfolgen und eine gemeinsame Asylregelung sowie eine neue Zuwanderungspolitik zu verwirklichen (Artikel 13 und Titel IV EGV),

fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf:

4. sich zu vergewissern, dass Genitalverstümmelungen bei Frauen als Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit verfolgt und Täter/innen wie Mittäter/innen auf effiziente, angemessene und abschreckende Weise strafrechtlich belangt werden und die Opfer angemessene Unterstützung erfahren;
5. eine eingehende Untersuchung durchzuführen, um die Tragweite dieses Phänomens in den EU-Staaten zu ermitteln;
6. öffentliche Kampagnen zur Information, Schulung und Aufklärung (Polizei, Ärzteschaft, Lehrer/innen...) im Hinblick auf die durch Genitalverstümmelungen bei Frauen verursachten Gesundheitsschäden sowie zur Prävention durchzuführen;
7. den von diesen Praktiken bedrohten Frauen Asyl oder humanitären Schutz zu gewähren;
8. dafür zu sorgen, dass bei der Erteilung von Einreisegenehmigungen eine präventive Aufklärung der Frauen aus jenen Migrantengruppen erfolgt, in denen solche Praktiken zulässig sind;
9. die Menschenrechtsklausel geltend zu machen, um die Bekämpfung der Genitalverstümmelung zu einem vorrangigen Aktionsbereich in den Beziehungen zu Drittländern zu machen, insbesondere jenen, denen im Rahmen des Abkommens von Cotonou Vergünstigungen in den Beziehungen zur EU gewährt werden, und Druck

auf diese Länder auszuüben, damit sie die zur Abschaffung dieser Praktiken erforderlichen legislativen, administrativen, justitiellen und präventiven Maßnahmen erlassen;

10. die NGO und lokalen Initiativen zu unterstützen, die sich für die Abschaffung dieser Praktiken in den Ländern einsetzen, in denen kulturelle und/oder religiöse Motive als Rechtfertigung für die Genitalverstümmelung bei Frauen geltend gemacht werden;
11. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Thema „Zugang zu den Asylverfahren für von der Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane bedrohte Frauen“ als vorrangiger Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2002 gesetzt wird.

10. Juli 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

zu Genitalverstümmelungen bei Frauen
(2001/2035(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Gianfranco Dell'Alba

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 5. Februar 2001 benannte der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit Gianfranco Dell'Alba als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 29. Mai und 25. Juni 2001.

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2001 nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Joaquim Miranda, Vorsitzender; Margrietus J. van den Berg und Fernando Fernández Martín, stellvertretende Vorsitzende; Gianfranco Dell'Alba, Verfasser der Stellungnahme; Giuseppe Brienza, Marie-Arlette Carlotti, Maria Carrilho, John Alexander Corrie, Paul Coûteaux, Michel J.M. Dary (in Vertretung von Jean-Claude Fruteau), Nirj Deva, Concepció Ferrer (in Vertretung von Domenico Mennitti), Michael Gahler (in Vertretung von Vitaliano Gemelli), Richard Howitt, Renzo Imbeni, Bashir Khanbhai, Glenys Kinnock, Karsten Knolle, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Nelly Maes (in Vertretung von Paul A.A.J.G. Lannoye), Miguel Angel Martínez Martínez, Emilio Menéndez del Valle (in Vertretung von José María Mendiluce Pereiro), Hans Modrow, Luisa Morgantini (in Vertretung von Yasmine Boudjenah), Baroness Nicholson of Winterbourne (in Vertretung von Lone Dybkjær), Didier Rod, Ulla Margrethe Sandbæk, Francisca Sauquillo Pérez del Arco, Bob van den Bos, Anders Wijkman (in Vertretung von Hervé Novelli), Stavros Xarchakos und Jürgen Zimmerling.

KURZE BEGRÜNDUNG

Genitalverstümmelung bei Frauen ist ein Sammelbegriff für alle Verfahren, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien ganz oder teilweise entfernt oder die weiblichen Geschlechtsorgane in anderer Weise verletzt werden. Diese Praxis beruht auf Gebräuchen, die in der Regel nicht an eine Religion geknüpft sind, und ist in etwa 25-30 Ländern Afrikas sowie in einigen Ländern im Nahen Osten und in anderen Teilen Asien tief verwurzelt. Infolge der Zuwanderung wird diese Praxis auch in Europa und in anderen Teilen der Welt angewandt.

Nach Auskunft der WHO waren etwa 130 Millionen Mädchen und Frauen Opfer dieser Praxis; jedes Jahr laufen weitere 2 Millionen Mädchen Gefahr, ihr ebenfalls unterzogen zu werden.

Es ist wichtig, dass sich die Europäische Union eindeutig gegen Genitalverstümmelungen bei Frauen ausspricht. Sie sollte die Gelegenheit ergreifen, um wirksame Maßnahmen zur Bewältigung eines äußerst wichtigen Problems einzuleiten, über das früher gewöhnlich nicht gesprochen wurde, das jedoch inzwischen internationale Aufmerksamkeit erregt hat und in den letzten Jahren zu einer der umstrittensten Fragen geworden ist.

Es muss eine klare Grenzlinie gezogen werden, was im Namen von Traditionen und Gebräuchen akzeptiert werden kann. Es gibt universelle Werte, die wir als unteilbar betrachten, und wenn sie verletzt werden, sei es auch im Namen jahrhundertealter Praktiken, sind wir moralisch verpflichtet, zu protestieren und laut und deutlich zu erklären, dass dies nicht akzeptabel ist, und wirkungsvolle Maßnahmen zur Bewältigung des Problems zu suchen.

Praktisch alle Fälle von Genitalverstümmelung bei Frauen finden in Entwicklungsländern, die meisten davon in Afrika, statt. Wenn mittel- bis langfristige Erfolge erzielt werden sollen, müssen wir erkennen, dass die zugrunde liegenden Ursachen des Problems in Angriff genommen werden müssen. Eine Strategie der Verurteilung lokaler Gemeinschaften funktioniert nicht. Der Wandel muss von den betroffenen Ländern selbst ausgehen; allerdings kann die internationale Solidarität dabei eine entscheidende komplementäre Rolle spielen. Hier können die Entwicklungskooperationsprogramme, wie die der Europäischen Union, Entscheidendes bewirken.

Genitalverstümmelung bei Frauen steht im Zusammenhang mit geschlechterspezifischen Ungleichheiten, wie sie in den politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen der Gesellschaften, in denen sie praktiziert wird, verankert sind. Wenn wir Aktionen in diesem Bereich unterstützen wollen, müssen wir deshalb die unterschiedlichen Charakteristika der einzelnen Kulturen berücksichtigen und mit nationalen und lokalen Gruppen zusammenarbeiten. Wenngleich die EU gegenüber dieser Praxis eine feste Position einnehmen muss, müssen wir selbstverständlich auch Takt und Diskretion in diesen Fragen, die im Zusammenhang mit tief verwurzelt Überzeugungen stehen, wahren. Wir müssen die entscheidende Rolle von Bildung und Information hervorheben, wenn wir gegen diese Praxis vorgehen, und insbesondere anerkennen, wie wichtig es ist, die Menschen davon zu überzeugen, dass sie spezifische Praktiken aufgeben können, ohne damit - wie sie es sehen - sinnvolle Aspekte ihrer eigenen Kulturen aufzugeben. Ein Großteil der damit verbundenen

Überlegungen und der sich anschließenden praktischen Vorschläge müssen darauf hinauslaufen, unschädliche Alternativen zu finden, die im Lauf der Zeit von diesen Gemeinschaften akzeptiert werden könnten.

Dieser Geist der Zusammenarbeit bedarf des guten Willens aller beteiligten Länder. Wir wollen mit ihnen zusammenarbeiten, nicht sie verurteilen. Dessen ungeachtet sind wir der Überzeugung, dass die Genitalverstümmelung bei Frauen eine so ernsthafte Verletzung der Menschenrechte darstellt, dass die Kommission, falls die Regierungen nicht willens sein sollten, dies als vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit einzubeziehen, bereit sein muss, auf geeignete Menschenrechtsvorschriften zurückzugreifen, wie sie in den Rechtstexten enthalten sind, die die Entwicklungszusammenarbeit der EU bestimmen. Die Kommission sollte in ihren Verhandlungen mit Entwicklungsländern über Länderstrategien und die Nationalen Richtprogramme immer das Problem von Genitalverstümmelungen bei Frauen hervorheben und auf Programmen zu ihrer Bekämpfung bestehen. Normalerweise wäre es besser, derartige Projekte gegen Genitalverstümmelungen in die weitergefassten Beihilfestrategien im Rahmen von Gesundheit und Reproduktionsgesundheit einzubeziehen. Andererseits müssen wir auch das Problem deutlich hervorheben. Es muss klarer erkennbar und zugänglicher werden, was unternommen worden ist und wie viel getan wird. Die Einsetzung einer spezifischen EG-Haushaltlinie betreffend Genitalverstümmelungen bei Frauen sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Auch wäre es ein guter Gedanke, sowohl in Europa als auch in den am stärksten betroffenen Ländern Sensibilisierungskampagnen einzuleiten.

Das am 23. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen von Cotonou behandelt die Zusammenarbeit mit allen AKP-Staaten; alle afrikanischen Länder - mit Ausnahme Ägyptens -, in denen die Genitalverstümmelung praktiziert wird, sind unsere Partner im Rahmen dieses Abkommens. Zusätzlich zu den wesentlichen Elementen des Abkommens, die in Artikel 9 aufgeführt sind und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließen, gibt es bemerkenswerterweise auch zwei spezifische Bestimmungen, die herangezogen werden sollten. Artikel 25 führt unter dem Zwischentitel *Entwicklung des Sozialbereichs* ausdrücklich die „Prävention der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen“ an, und Artikel 31 über *geschlechterspezifische Fragen* besagt, dass die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit „zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu allen Ressourcen bei(tragen), die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer Grundrechte benötigen.“ Das Europäische Parlament und die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU sollten diese Punkte berücksichtigen und Fortschritte innerhalb dieses neuen Rahmens überwachen.

In Europa müssen wir selbstverständlich sicherstellen, dass angemessene Rechtsvorschriften im gesamten Hoheitsgebiet der Union gelten und ausreichender Schutz für Frauen und Mädchen gewährleistet ist. Dies wird nicht in erster Linie Aufgabe des Ausschusses für Entwicklung sein, doch möchte der Verfasser der Stellungnahme betonen, welche Bedeutung er dem Umstand beimisst, dass dafür gesorgt wird, dass das Risiko einer drohenden Genitalverstümmelung ein triftiger Grund für die Gewährung von Asyl sein muss. Auch wenn einige diesbezügliche Bestimmungen bereits gelten, kämpfen die nationalen Behörden um die Auslegung dieser Bestimmungen, und es hat eine Reihe von Fällen gegeben, in denen junge Mädchen, denen Asyl verweigert wurde, in ihr Herkunftsland zurückgeschickt wurden, wo ihnen jetzt ganz real die Gefahr der Genitalverstümmelung droht. Dies kann nicht hingenommen werden. Es müssen eindeutige Kriterien für triftige Gründe für die Asylgewährung in Europa festgelegt und unverzüglich verwirklicht werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes von 1989,
- unter Hinweis auf die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979,
- unter Hinweis auf die VN-Konferenzen von Wien, Kairo und Peking,
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 unterzeichnete AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) und das diesem im Anhang beigefügte Finanzprotokoll,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 vom 23. Juli 1996 (MEDA),
- unter Hinweis auf die einschlägigen Haushaltsbestimmungen, die im Kampf gegen Genitalverstümmelung im Rahmen des EG-Entwicklungsprogramms herangezogen werden können, insbesondere Kapitel B7-7 betreffend Menschenrechte, Posten B7-6312 über die Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin, einschließlich HIV/AIDS, Posten B7-6000 über die Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von NRO zugunsten der Entwicklungsländer und Artikel B7-622 über die Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit,
- in Kenntnis des Entschließungsantrags vom 26. Februar 2001 von den Abgeordneten Maurizio Turco und anderen zu der Genitalverstümmelung bei Frauen (B5-0686/2000/rev.),
- A. in der Erwägung, dass nach Schätzungen etwa 130 Millionen Frauen und Mädchen Genitalverstümmelungen unterzogen worden sind und dass jedes Jahr etwa 2 Millionen weitere davon betroffen sind,
- B. in der Erwägung, dass Genitalverstümmelungen in mindestens 25 afrikanischen Ländern, allen Unterzeichnerstaaten des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (Cotonou-Abkommen) mit Ausnahme Ägyptens, in einigen Ländern Asiens (Indonesien, Malaysia) sowie im Nahen Osten (Jemen, Vereinigte Arabische Emirate)

vorgenommen werden; in der Erwägung, dass Genitalversammelungen auch in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Europa bei Zuwanderergemeinschaften verschiedener Herkunft vorkommen,

- C. in der Erwägung, dass die Argumente gegen Genitalverstümmelungen auf allgemein anerkannten Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Unversehrtheit der Person, und dem höchstmöglichen Grad physischer und psychischer Gesundheit basieren,
- D. in der Erwägung, dass es oft gravierende Folgen für die physische und psychische Gesundheit von Frauen und Mädchen gibt, wozu auch Risiken gehören wie Infektionen, starke Blutungen, die gelegentlich sogar zum Tod führen, Inkontinenz, Narbenbildung, Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, sexuelle Funktionsstörungen, ernsthafte Komplikationen bei der Geburt, Verbreitung von Hepatitis und HIV, Risiko der Unfruchtbarkeit, Angstzustände und Depressionen,
- E. in der Erwägung, dass keine Faktoren aus Gründen der Tradition, der Religion oder sonstige Faktoren diese inakzeptable Praxis rechtfertigen können; in der Erwägung, dass dieser Umstand beispielsweise dadurch illustriert wird, dass die Mehrheit der Verstümmelungen muslimische Frauen betreffen, obwohl es absolut keine diesbezügliche Vorschrift im Koran gibt,
- F. in der Erwägung, dass Genitalverstümmelungen die ohnehin in den Gemeinschaften, in denen sie praktiziert wird, vorhandene Diskriminierung von Frauen und Mädchen noch erhöhen,
- G. unter Hinweis auf die entscheidende Rolle von Bildung und Information zur Abschaffung dieser Praxis und insbesondere unter Anerkennung der Tatsache, dass es äußerst wichtig ist, die Menschen davon zu überzeugen, dass sie eine spezifische Praxis aufgeben können, ohne damit – wie sie es sehen – sinnvolle Aspekte ihrer eigenen Kulturen aufzugeben,
- H. unter Betonung der Rolle von Regierungen und Gesetzgebern für das gesetzliche Verbot und die Abschaffung dieser Praxis und bei der Förderung einer weitgehenden Verpflichtung zu ihrer Änderung,
- I. in der Erwägung, dass das Problem der Genitalverstümmelung auch die EU-Länder betrifft und dass diese Frage innerhalb der Europäischen Union Vorrang verdient,
- J. in der Erwägung, dass viele Mädchen und Frauen damit rechnen müssen, dass sie bei einer Ablehnung ihres Asylantrags von Europa in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden und ihnen dort die Genitalverstümmelung droht,
- K. in der Erwägung, dass sich im Rahmen einer gemeinsamen europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik die Kommission und der Rat mit den Aspekten der drohenden Genitalverstümmelung bei Ablehnung eines Asylantrages beschäftigen sollten;

- L. in der Erwägung, dass annähernd die Hälfte der 25-30 afrikanischen Länder, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, unterschiedliche gesetzliche Vorschriften erlassen haben, in denen diese Praxis völlig oder teilweise verurteilt wird, die jedoch nicht durchgesetzt werden,
- M. in der Erwägung, dass es zahlreiche mit lokalen und internationalen NGO zusammenarbeitende lokale Vereinigungen gibt, die EU-Mittel zur Bekämpfung der Praxis der Genitalverstümmelung erhalten und die in Basisarbeit versuchen, die vorherrschende Mentalität durch Information und Ausbildung von Polizei, ärztlichem Personal und Lehrern zu ändern,
- N. in der Erwägung, dass die gesamte EU-Entwicklungspolitik darauf abzielt, den Menschen zu helfen, und damit unlösbar an die Achtung und Förderung der Menschenrechte und der Menschenwürde geknüpft ist,
- O. in der Erwägung, dass das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) auf diesen universalen Grundsätzen beruht und Bestimmungen gegen Genitalverstümmelung enthält (Artikel 9 über wesentliche Elemente des Abkommens, einschließlich der Achtung aller Menschenrechte, sowie Artikel 25 und 31 über die Entwicklung des Sozialbereichs bzw. geschlechterspezifische Fragen),
1. bekräftigt, dass Genitalverstümmelungen bei Frauen eine inakzeptable Form der Verletzung grundlegender Menschenrechte und ein großes lebenslanges Risiko für die Gesundheit von Frauen darstellen;
 2. ist der Überzeugung, dass die EU sich eindeutig zu einer Praxis aussprechen muss, die im Namen traditioneller Kultur nicht akzeptiert werden darf, da sie eindeutig gegen universelle Werte verstößt, die nicht verletzt werden dürfen;
 3. fordert die Länder, in denen die Praxis der Genitalverstümmelung existiert – insbesondere die betreffenden AKP-Länder im Rahmen des Cotonou-Abkommens – auf, falls dies noch nicht geschehen ist, umgehend Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen diese Praxis verurteilt wird, sowie Gesetze und Verfahren zu ihrer Durchsetzung zu verabschieden;
 4. betont, dass Genitalverstümmelung im Zusammenhang mit geschlechterspezifischen Ungleichheiten steht, wie sie in den politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen der Gesellschaften verankert sind, in denen sie praktiziert wird, und damit die Diskriminierung von Frauen in diesen Gesellschaften widerspiegelt;
 5. betont, dass mittel- und langfristig der Wandel von den betroffenen Ländern selbst ausgehen muss und dass die internationale Entwicklungshilfe, beispielsweise die Entwicklungsprogramme der EG, dabei eine entscheidende komplementäre Rolle spielen müssen;
 6. ist deshalb der Auffassung, dass eine Strategie gegen Genitalverstümmelungen Teil des EU-Entwicklungskooperationsprogramms sein muss, wobei diese Praxis eindeutig

als Verstoß gegen die Menschenrechte und nicht lediglich als traditionelle Praxis definiert werden muss und die Verpflichtungen der EU im Rahmen der VN-Konferenzen von Kairo und Peking voll zu berücksichtigen sind;

7. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den von der Genitalverstümmelung am stärksten Betroffenen durch Kooperation mit nationalen und lokalen Organisationen unter Einschluss von in der Gemeinschaft ansässigen Organisationen und NRO;
8. misst der Rolle der Bildung und Information beim Kampf gegen diese Praxis besondere Bedeutung bei; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Einbeziehung von älteren Frauen, die in der Regel diese Prozedur durchführen, religiösen Führern und Führern von Gemeinschaften, Lehrern, Frauenorganisationen, medizinischem und paramedizinischem Personal und Polizeikräften sowie von Legislativorganen und Regierungen;
9. fordert die Kommission und den Rat auf, in den Länderstrategiepapieren, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern konzipiert werden, eine Strategie gegen Genitalverstümmelungen voll zu berücksichtigen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, die Frage einer Strategie gegen Genitalverstümmelungen in ihren Verhandlungen mit den betroffenen AKP-Ländern über ihre Entwicklungskooperationsprogramme (Nationale Richtprogramme) im Rahmen des Abkommens von Cotonou zur Sprache zu bringen;
11. fordert ähnliche Verhandlungen über eine Strategie gegen Genitalverstümmelungen mit den betroffenen Nicht-AKP-Staaten gemäß dem entsprechenden Rechtsrahmen ihrer Entwicklungsprogramme;
12. erinnert an die Artikel 9, 25 und 31 des Abkommens von Cotonou und fordert die Kommission und den Rat auf, ihre Bemühungen um die Durchführung von Programmen im Zusammenhang mit Genitalverstümmelungen zu beschleunigen;
13. ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den Menschenrechtsbestimmungen der EU-Entwicklungsprogramme Genitalverstümmelungen einen derart gravierenden Verstoß gegen die Rechte von Frauen darstellen, dass die Kommission bereit sein sollte, auf diese Bestimmungen zurückzugreifen, falls die betroffenen Regierungen nicht willens sein sollten, den Kampf gegen Genitalverstümmelungen als einen Bereich der Zusammenarbeit einzubeziehen;
14. ist der Auffassung, dass Strategien zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen in Entwicklungsländern generell wirkungsvoller sind, wenn sie im Rahmen der allgemeinen Politik in den Bereichen Gesundheit und Reproduktionsgesundheit verfolgt werden;
15. hält es für notwendig, dass die Kommission und der Rat bei einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik der EU auch Aspekte der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen berücksichtigen;

16. fordert, dass die Kommission und der Rat die Gefahr, einer Genitalverstümmelung unterzogen zu werden, als triftigen Rechtsgrund für die Gewährung von Asyl anerkennen;
17. fordert, dass Kommission und Rat bei ihren Anstrengungen einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik, für die Ausarbeitung von Richtlinien eintreten, die sich mit der spezifischen Situation von weiblichen Flüchtlingen beschäftigen und in diesem Zusammenhang auch das Problem der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen erfassen;
18. betont, dass bei der Prüfung von Asylfällen rein legalistische Erwägungen nicht ausreichen, da zahlreiche Drittländer zwar formell entsprechende Rechtsvorschriften erlassen haben, wobei das Problem jedoch darin besteht, dass sie nicht eingehalten werden, und dass der soziale Druck zugunsten der Genitalverstümmelung enorm ist, und vertritt die Auffassung, dass derartige Faktoren voll berücksichtigt werden müssen;
19. betont, dass die Prüfung von Asylanträgen auf gesetzlicher Basis zu erfolgen hat und gibt dabei zu bedenken, dass nach bisherigen Vorschriften Asyl in der Regel zum Schutz politischer Verfolgung durch Behörden eines Staates gewährt wird, wogegen Genitalverstümmelungen jedoch im Normalfall von Privatpersonen durchgeführt werden;
20. fordert die Kommission und den Rat auf, eine internationale Sensibilisierungskampagne über Genitalverstümmelungen zu fördern und einzuleiten;
21. fordert die Kommission auf, eine Sensibilisierungskampagne, die sich an die Gesetzgeber/Parlamente in den betroffenen Ländern wendet, durchzuführen, um die Auswirkungen der bestehenden Rechtsvorschriften zu optimieren und, soweit derartige Vorschriften nicht bestehen, bei der Formulierung und Verabschiedung solcher Rechtsvorschriften zu helfen;
22. empfiehlt, dass die zur Zeit nach dem Gießkannenprinzip verteilten Haushaltshaltsmittel zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen in Drittländern im Rahmen einer spezifischen Haushaltlinie bzw. als eindeutig identifizierbarer und eigener Bestandteil einer bereits bestehenden Haushaltlinie konsolidiert werden und dass ab dem Haushaltsplan 2002 ein Mindestbetrag von jährlich 10 Mio. € beschlossen wird.